

Bundesamt für Kultur (BAK)
Frau Isabelle Chassot
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

stabsstelledirektion@bak.admin.ch

Bern, 23. September 2020 sgv-KI/ds

Konsultationsantwort: Covid-19-Kulturverordnung

Sehr geehrte Frau Chassot

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit dem Schreiben vom 17. September 2020 lädt das Bundesamt für Kultur ein, sich zur Covid-19-Kulturverordnung zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Artikel 8 des Covid-19-Gesetzes soll gemäss Beschluss von National- und Ständerat durch eine Verordnung des Bundesrates präzisiert und umgesetzt werden. Die bisherige Covid-19-Verordnung Kultur (SR 442.15) wird ersetzt. Mit dem neuen Artikel 8 des Covid-19-Gesetzes und der Präzisierung in der vorliegenden Verordnung sollen einerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen durch Ausfallsentschädigungen und Nothilfen abgemildert werden. Zudem sollen Kulturunternehmen durch Beiträge an Transformationsprojekte bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage. Sie beinhaltet wichtige und teilweise bereits bewährte Instrumente, welche die Liquidität von Kulturunternehmen sichern. Der sgV unterstützt den Umstand, dass die Verordnung zum Covid-19-Gesetz die bisher angewandte Praxis widerspiegelt. Wir haben folgende Bemerkungen und Ergänzungen:

Für den Schweizerischen Gewerbeverband sgV ist es richtig, dass kein Anspruch auf Leistung gegeben wird. In Art. 3 Abs. 2 wird ein Leistungsanspruch explizit ausgeschlossen. Es *können* lediglich Unterstützungsmassnahmen geleistet werden. Auch unterstützt der sgV die stark einschränkenden Kriterien im 2. Abschnitt, die an ein Gesuch gestellt werden. Der sgV ist auch einverstanden, dass nicht die vollen Kosten an eine beitragsberechtigte Veranstaltung vergütet werden, sondern nur 80 % (Art. 9).

Der sgv unterstützt ebenfalls, dass die Gesuche beim zuständigen Kanton eingereicht werden müssen (Art. 6 Abs. 3). Einzelne Kantone leisten ebenfalls Unterstützungsbeiträge. Die Abwicklung der einzelnen Gesuche in den Kantonen dient der Koordination. Die Entscheidkompetenz für die Gutheissung von Beiträgen nach dieser Bundesverordnung liegt beim entsprechenden Kanton.

Wir ergreifen die Gelegenheit, zu einigen, in Absprache mit GastroSuisse und der Bar- und Clubkommission gemachten, präzisierenden Forderungen Stellung zu nehmen:

Art. 1 der Erläuterungen des Bundesrats

Es sollen nicht nur «inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen» erfasst sein, sondern «inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie für die durchgeführten Veranstaltungen über die SUISA-Tarife GT-H, GT-Hb oder GT-K abrechnen». Das gleiche gilt für «Discotheken, Dancings, Night Clubs». Neu sollen auch Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen die nicht über SUISA GT-H, GT-Hb, oder GT-K abgerechnet werden, eingefasst sein. Auf der Ebene der Kantone führt der Begriff «Discotheken» immer wieder zu Verunsicherung. Da hinter diesem Begriff keine genaue Definition steht und z. B. im Französischen ein Musikclub mit aktueller Musik durchaus auch als Diskothek bezeichnet wird, schlagen wir eine Ausschlussdefinition vor: Nicht berechtigt sind Gastronomiebetriebe und Veranstaltungen, die nicht über GT-H, GT-Hb, oder GT-K abrechnen.

Art. 3 der Erläuterungen des Bundesrats

«Wie bisher kulturpolitische Prioritäten setzen und [...] von regionaler Bedeutung.» kann gestrichen werden. In einer Botschaft des Bundesrates braucht es keine Anweisungen an die Kantone. Zudem macht es keinen Sinn, wenn, je nachdem in welchem Kanton sich ein Betrieb befindet, ein Unternehmen mit gleichem Inhalt eine Entschädigung erhält oder nicht.

Art. 4 und 5 der Erläuterungen des Bundesrats

Die Forderung, dass sich jeder Kanton für die Anwendung eines einzigen Schadensmodells für sämtliche Gesuche zu entscheiden hat, ist zu streichen. Den Kantonen soll es frei stehen, welches Modell bei welchem Betrieb zur Anwendung kommt. Der Zwang, sich auf ein Schadensberechnungsmodell festzulegen ist kaum zweckmässig. Je nach Art des Betriebs oder der Veranstaltung ist das eine oder andere besser geeignet, den wahren Schaden abzubilden und einfacher umzusetzen.

Art. 7 und 9 der Erläuterungen des Bundesrats

Der sgv unterstützt die Idee der Transformationsprojekte. Es liegt aber in der Verantwortung der Unternehmen, auf die veränderten Verhältnisse zu reagieren.

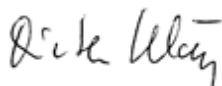
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter